

3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsgebiet eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird und an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfermentieren;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasser-Verregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die

mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 12. 2. 1969

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06 15 (Nr. 181)
gez. Schneider

StAnz. 13/1969 S. 555

455

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blaue Kuppe“ in der Gemarkung Eschwege, Landkreis Eschwege

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung des § 22 des Hess. Naturschutzergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Die rund 3,5 km südwestlich von Eschwege in der Gemarkung Eschwege, Landkreis Eschwege, liegende „Blaue Kuppe“ wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage nach der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,7568 ha und umfaßt in der Gemarkung Eschwege, Flur 20, die Flurstücke 71 und 72.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind zur Verdeutlichung in einer Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) und einer Katasteramtlichen Abzeichnung der Flurkarte (Maßstab 1 : 2000) rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt sind. Weitere Ausfertigungen davon befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, beim Regierungspräsidenten in Kassel, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Eschwege in Eschwege, bei dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege für den Landkreis Eschwege und dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege für den Regierungsbezirk Kassel.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist es verboten, Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beein-

trächtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verändern.

(2) Insbesondere ist es untersagt,

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Eier, Larven oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu lagern, zu zeiten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- h) Bauwerke aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen, z. B. auch Kleinbauten, Wohnwagen, Zelte oder Verkaufsbuden bzw. -wagen aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrem bisherigen Ausmaß, sowie die Verwendung als Hutefläche.

§ 5

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das „Naturschutzgebiet die Blaue Kuppe“ in der Gemarkung Eschwege, Landkreis Eschwege, vom 14. 9. 1939 (Reg.Amtsbl. S. 215) aufgehoben.

Kassel, 17. 2. 1969

**Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde**
III/7 a — Az.: 46 b
St.Anz. 13/1969 S. 556

456

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ in der Gemarkung Danzwiesen, Landkreis Fulda — StAnz. 1969 Seite 204

Die Größenangabe in § 2 (1) Satz 2 der Verordnung muß richtig lauten „43,8729 ha“ (anstatt: 4387,29 ha).

Kassel, 14. 2. 1969

**Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde**
III/7 a — Az.: 46 b
Im Auftrag
gez. Dr. Schulz-Lessdorf
St.Anz. 13/1969 S. 557

457

Fliegerärztliche Sachverständige

Der bisher als Sachverständiger für fliegerärztliche Untersuchungen von Segelflugzeugführern und Freiballonführern ernannte Obermedizinalrat Dr. H. P. Brehm, 643 Bad Hersfeld, Wilhelm-Engelhardt-Straße 16, wurde nunmehr auch zum ärztlichen Sachverständigen für fliegerärztliche Untersuchungen von Privatflugzeugführern, Privathubschrauberführern und Führern von Motorseglern bestellt.

Kassel, 11. 2. 1969

Der Regierungspräsident
I/3 Az.: 66 m — 28/05
St.Anz. 13/1969 S. 557

458

Änderung von Wohnplätzen in der Stadt Hess. Lichtenau im Landkreis Witzenhausen

Bezug: Berichte vom 11. 12. 1968 und 6. 2. 1969 Az.: II/1 Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1969 folgende Wohnplatzbenennungen in der Stadt Hess. Lichtenau aufgehoben:

Wohnplatz: „ehemaliger Flugplatz“ und „Ortsteil West“.

Kassel, 19. 2. 1969

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 K 08
St.Anz. 13/1969 S. 557

459

Änderung von Fernsprechnummern

Das Staatliche Medizinaluntersuchungsamt Fulda ist ab sofort unter den

Fernsprechnummern (0661) 40 71 und 40 72

zu erreichen.

Kassel, 3. 3. 1969

Der Regierungspräsident
I/6 Az.: 18 a 02/09
St.Anz. 13/1969 S. 557

460

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Schiedsmannes für den Bezirk I der Stadt Kassel mit der Umschrift:

„Amt des Schiedsmannes in Kassel Bezirk I“

ist entwendet worden und wird mit Wirkung vom 9. Januar 1969 für ungültig erklärt.

Kassel, 21. 2. 1969

Der Magistrat der Stadt Kassel
St.Anz. 13/1969 S. 557

Buchbesprechungen

Die Zurücknahme und Änderung von Steuerverwaltungsakten von Dr. Lothar Woerner. Landesfinanzgerichtsamt beim Finanzgericht Baden-Württemberg, 2., neubearbeitete Auflage, 139 S., kaschierter Umschlag, 12.— DM. Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer u. Co. GmbH, Stuttgart.

Die in StAnz. 1965 S. 1346 eingehend besprochene 1. Auflage von Woerners Leitfaden über die Zurücknahme, Änderung und Ersetzung von Verfügungen der Steuerverwaltungsbehörden hat infolge seiner zahlreichen Vorzüge in der Praxis und vor allem in den Finanzschulen eine weite Verbreitung gefunden. Nunmehr ist bereits die 2. Auflage dieses Grundrisses erschienen. Diese 2. Auflage ist völlig neu bearbeitet und umfangreicher geworden. Im Mittelpunkt der Neuauflage stehen die Berücksichtigung der inzwischen insbesondere durch die Finanzgerichtsordnung eingetretene Gesetzesänderungen und die erschöpfende gründliche Verarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Auch die 2. Auflage zeichnet sich durch eine klare Gliederung aus, die die Übersicht in der vielschichtigen und teilweise komplizierten Materie erleichtert. Seit dem Erscheinen der

1. Auflage des Grundrisses hat das Steuerverfahrensrecht weiter an Bedeutung gewonnen. Die Zweifelsfragen sind noch zahlreicher geworden. Jedem Praktiker und jedem Theoretiker, der sich mit Problemen der Änderung und Berichtigung von Steuerverwaltungsakten zu befassen hat, gibt das Buch Aufschluß und die erhoffte Hilfe. Wenn das Werk auch in erster Linie über die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterrichten will, so hat der Verfasser doch Wert darauf gelegt, in der zweiten Auflage zu den systematisch wichtigen Fragen mehr als in der ersten kritisch Stellung zu nehmen.

Woerner hat auch die Neubearbeitung wieder in einem leicht lesbaren, klaren Stil geschrieben, der es vor allem den Lernenden — auch den juristisch nicht Geschulten an den Finanzschulen — leicht macht, in dieses weitverzweigte Rechtsgebiet einzudringen. Alles in allem handelt es sich hier um ein ausgezeichnetes Werk, dem sowohl nach seiner sachlich-inhaltlichen Gestaltung als auch hinsichtlich seiner Sprache uneingeschränkte Anerkennung gebührt, das eine echte Bereicherung des Schrifttums ist und das der Benutzer niemals ohne Gewinn aus der Hand legt. Oberregierungsrat Heimbächer